



EAS
Experimentelle
Archäologie
Schweiz

AES
Archéologie
Expérimentale
Suisse

EAS
Experimental
Archaeology
Switzerland

Verein

Experimentelle Archäologie Schweiz

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Experimentelle Archäologie Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² In den anderen Landessprachen sowie auf Englisch heisst der Verein: Archéologie Expérimentale Suisse; Archeologia Sperimentale Svizzera; Archeologia Experimental Svizra; Experimental Archaeology Switzerland

³ Der Sitz ist identisch mit dem Sitz des Vereinssekretariats.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert

1. die Experimentelle Archäologie in Wissenschaft, Forschung und Lehre;
2. die Vermittlung von Ergebnissen der Experimentellen Archäologie und die Weitergabe des Wissens um historische Techniken;
3. die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für Experiment, Vermittlung und Replikation im Bereich der Experimentellen Archäologie;
4. die Vernetzung und den Austausch zwischen den Mitgliedern;
5. die interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit;
6. den nationalen und internationalen Informationsaustausch.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an dem in Art. 2 genannten Vereinszweck haben.

² Der Verein besteht aus

1. Einzelmitgliedern;
2. Organisationen (Museen, Universitäten, Kantonsarchäologien, Vereine, Stiftungen sowie weitere Institutionen und organisierte Vereinigungen).

³ Beitrittsgesuche sind an das Vereinssekretariat zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
2. bei Organisationen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.

⁵ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand nach der Anmeldung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

⁶ Der Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Kalenderjahr möglich. Der Austritt ist dem Vereinssekretariat zuvor schriftlich mitzuteilen.

⁷ Für angebrochene Kalenderjahre ist beim Vereinsaustritt kein Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



EAS
Experimentelle
Archäologie
Schweiz

AES
Archéologie
Expérimentale
Suisse

EAS
Experimental
Archaeology
Switzerland

⁸ Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

⁹ Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen den Vereinszweck und die Interessen des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel

1. Mitgliederbeiträge;
2. Erträge aus Vereinsaktivitäten.

² Der Verein kann zur Verfolgung des Vereinszwecks über weitere Mittel verfügen, beispielsweise

1. Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
2. Subventionen von öffentlichen Stellen;
3. Spenden und Zuwendungen aller Art.

³ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

⁴ Organisationen bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als Einzelmitglieder.

⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁶ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Vereinssekretariat;
4. die Revisionsstelle.

² Vorstand und Rechnungsrevisoren sind ehrenamtlich tätig.

³ Der Verein kann als weiteres Organ eine „Fachstelle für Experimentelle Archäologie“ führen.

Art. 6 Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

² Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
2. Festlegung der strategischen Ziele des Vereins;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Revisionsstelle;
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen;
6. Abnahme der Jahresrechnung;
7. Genehmigung des Jahresbudgets;
8. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

³ Eine ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand kann zudem ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

⁴ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.



EAS
Experimentelle
Archäologie
Schweiz

AES
Archéologie
Expérimentale
Suisse

EAS
Experimental
Archaeology
Switzerland

⁵ Zusätzliche Traktandierungswünsche sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

⁶ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁸ Jedes Einzelmitglied und jede Organisation verfügt an der Generalversammlung über je eine Stimme. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

⁹ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Statutenänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

¹⁰ Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 7 **Der Vorstand**

¹ Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand kann über die Errichtung und Auflösung einer „Fachstelle für Experimentelle Archäologie“ entscheiden.

³ Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Personen.

⁴ Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium muss jedoch nach spätestens sechs Amtsjahren wechseln.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

⁶ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangt.

⁷ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

⁸ Effektive Spesen der Vorstandsmitglieder können vergütet werden.

Art. 8 **Das Vereinssekretariat**

¹ Das Vereinssekretariat ist generelle Ansprechstelle des Vereins und administriert die Ein- und Austritte der Mitglieder.

² Der Vorstand entscheidet über weitere Aufgaben und über die Kompetenzen des Vereinssekretariats.

³ Der Vorstand kann das Vereinssekretariat einem Mitglied des Vorstands oder der „Fachstelle für Experimentelle Archäologie“ zuordnen. Wird das Vereinssekretariat durch ein Vorstandsmitglied geführt, erfolgt dies ehrenamtlich.

Art. 9 **Die Revisionsstelle**

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

³ Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



EAS
Experimentelle
Archäologie
Schweiz

AES
Archéologie
Expérimentale
Suisse

EAS
Experimental
Archaeology
Switzerland

Art. 10 Die Fachstelle für Experimentelle Archäologie

¹ Die Fachstelle erfüllt Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle ist vom Verein durch den Vorstand angestellt und dem Vorstand unterstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.

³ Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2017 in Basel angenommen und werden per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die früheren Statuten vom 14. November 2015.

Basel, 29. April 2017

Der Präsident

Claus Detreköy

Die Protokollführerin

Stefanie Steiner-Osimitz